

Informationsblatt Abwärmeauskopplung



Gefördert werden Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehenden Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmern und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird:

- Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze mit Übergabestationen
- Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher
- Fernwärmeleitungen (Transportleitung)* und Verteilzentrale
- Verteilnetz mit Übergabestationen
- Zentrale und dezentrale Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Energieversorgung aus fossilen Energieträgern (z.B. fossiler Zusatzkessel)
- Wärmeauskopplung aus fossilen Kraftwerken, fossilen KWK - und Müllverbrennungsanlagen
- Nutzung der Abwärme kommunaler Abwässer
- Erweiterungen bestehender Fernwärmeverteilstetze mit mehr als 20 % Anteil an fossiler Wärme nach Umsetzung der Maßnahme
- Anlagenteile, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idgF.) gefördert werden
- Grundstückskosten

*Eine Transportleitung ist eine Leitung, deren Abnehmer mittels Verteilzentralen in ein Wärmenetz einspeisen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für die Netzinfrastruktur (Transportleitung und Verteilnetz) ist ab vier versorgten Objekten im Gesamtnetz eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) notwendig.
- Bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Verteilnetze mit einer thermischen Gesamtnennwärmeleistung ≥ 400 kW oder einer Trassenlänge ≥ 1.000 Laufmeter nach Ausbau müssen bei Baubeginn die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke erreicht und vom Qualitätsbeauftragten bestätigt sein. Kosten für materielle Leistungen, die vor dem Abschluss des Meilensteins II anfallen, können nicht gefördert werden. www.qm-heizwerke.at
- Transportleitungen und Verteilzentralen zur Anbindung der Abwärmequelle an das Verteilnetz sind von den Bestimmungen des Qualitätsmanagements qm-heizwerke nicht betroffen.
- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE bzw. aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ELER. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre bzw. www.umweltfoerderung.at/eler

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Abwärme- auskopplung	Abwärme-Transport- leitung* inkl. Verteilzentrale	Verteilnetz
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.		
Technische Voraussetzungen			75 % Gesamteffizienz
Förderungsobergrenzen	4,5 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro
Mindest-Investition	10.000 Euro		
Jährl. Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen		
Landes-Kofinanzierung	Nein	Ja	

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Standardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze allgemeine Zuschläge vergeben werden.

	Abwärmeauskopplung	Abwärme- Transportleitung* inkl. Verteilzentrale	Verteilnetz
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition		
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis 35 % der Förderungsbasis bei Projekten von Klein- und Mittelbetrieben, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf)	25 % der Förderungsbasis 30 % der Förderungsbasis bei Projekten, die die Auswahlkriterien für eine EU-Kofinanzierung erfüllen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_eler_auswahlkriterien.pdf) Es gelten die Bestimmungen des Art. 46 AGVO.	
Maximale Förderung	900 Euro/ eingesparter Tonne CO ₂	1.350 Euro/eingesparter Tonne CO ₂	1.350 Euro/eingesparter Tonne CO ₂
	bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag		
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (max. 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.		
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf			

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter

www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/energieversorgung/abwrmeauskopplung/.

Im ersten Schritt der Antragstellung erfolgt mit Hilfe des Datenblatts für Abwärmeauskopplung eine Übersichtsdarstellung und grobe Definition der drei Komponenten Abwärmeauskopplung, Transport und Verteilung Ihres Abwärmeprojekts (Angaben zu dem /der AntragstellerIn, Leistungsdaten, Projektkosten, Zeitplan).

Nach Vorliegen der technischen Beschreibung und Einordnen der technischen Ausprägung des Projektes wird die Kommunalkredit Public Consulting Sie ersuchen weitere detaillierte Unterlagen zu Ihrem Projekt vorzulegen.

Checkliste

Technische Beschreibung inklusive Kostenaufstellung	✓
Technisches Datenblatt für Abwärmeauskopplung	✓
Angebote und Kostenvoranschläge bei Abwärmeauskopplung für Wärmetauscher, Rohrleitungen, Speicher bei Abwärme-Transportleitung und Verteilnetz für Fernwärmenetz, Grabungsarbeiten, Wärmeübergabestation	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei von der/dem FörderwerberIn unabhängigen AnbieternInnen) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag:

www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/energieversorgung/abwrmeauskopplung/

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Abwärmeauskopplung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.